



Schulgemeinde Neunforn

## **Reglement**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen vom  
Schulhaus Rietacker.

Die Schulbehörde Neunforn  
1. August 2012



### **Art.1 Allgemeines:**

Sämtliche Räumlichkeiten und Aussenanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können ausserhalb des Unterrichts Vereinen oder anderen Organisationen zur Benutzung überlassen werden.

Der Sportplatz (Pausenplatz Ost) steht der Öffentlichkeit für Sport und Spiel ausserhalb der Unterrichtszeit bis 22.00 Uhr, am Wochenende von 09.00 Uhr - 18.00 Uhr zur Verfügung (Vereine haben Vorrang).

Die Anlage bleibt in der Regel zu folgenden Zeiten geschlossen:

- Sommerferien: 3. + 4. Woche
- Weihnachtsferien: geschlossen
- Sportferien: 1. Woche

### **Art. 2 Gesuche um Benutzung:**

Gesuche um einmalige, mehrmalige oder dauernde Benutzung sind schriftlich und mittels Formular „Gesuch Räumlichkeiten“ ([www.vsgneunforn.ch](http://www.vsgneunforn.ch) / Räumlichkeiten), an die Schulbehörde Neunforn, Ressort Schulräumlichkeiten zu richten.

Über die Bewilligung entscheidet die Schulbehörde.

Die Benutzung wird nur auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass den Gesuchstellern ein Dauerrecht erwächst.

Ist die Benutzung der zugeteilten Räume nicht möglich, werden die Benutzer durch die Schulbehörde oder den Hauswart rechtzeitig verständigt.

Erfolgt unter den Benutzern ein Abtausch von Stunden, so muss die Schulbehörde und der Hauswart rechtzeitig verständigt werden.

Die Bühnenmechanik darf nur durch den Hauswart betätigt werden, die Benutzer haben den Hauswart rechtzeitig und schriftlich über die Benutzung zu verständigen.



### **Art. 3 Sorgfalt:**

In allen Räumlichkeiten ist grösste Reinlichkeit zu beachten. Die Veranstalter sind für alle Schäden, welche durch sie verursacht werden, gegenüber der Schulgemeinde haftbar.

Alle Sachbeschädigungen sind sofort dem Hauswart mitzuteilen.

Im Schulhaus gilt allgemeines Rauch- und Alkoholverbot. Ausnahmen werden durch die Schulbehörde genehmigt.

Reparaturen dürfen nur durch den Hauswart in Absprache mit der Schulbehörde angeordnet werden.

### **Art. 4 Öffnen und Schliessen der Anlagen:**

Das Öffnen und Schliessen der bewilligten Räumlichkeiten ist ausschliesslich Sache des Hausworts, sofern keine weitere Regelung getroffen wurde.

Gesuchstellern, welchen Schlüssel abgegeben wurden, sind selber für das Öffnen und Schliessen zuständig.

Schlüssel werden nur gegen eine Depotgebühr und Unterzeichnung der Schlüsselquittung abgegeben.

Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen, sowie der Gebrauch von Nachschlüsseln ist untersagt.

Die Schulbehörde führt ein Schlüsselverzeichnis.

### **Art.5 Rahmenbedingungen:**

Die Gesuchsteller dürfen nur die zugeteilten Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen nur während der vereinbarten Zeiten benützen.

Die Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen dürfen von den Gesuchstellern frühestens eine Viertelstunde vor Übungsbeginn betreten werden und sind spätestens um 22.15 Uhr (Turnhalle 22.00 Uhr) zu verlassen.

Apparate und Maschinen in den Schulräumen dürfen nur mit Einwilligung der Schulbehörde oder des Schulleiters benutzt werden.

An Wochenenden und allgemeinen Feiertagen dürfen die Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen für regelmässige Übungen nicht benutzt werden. Ausnahmegenehmigungen werden durch die Schulbehörde erteilt.



### **Art.6 Turnhalle / Sportanlagen:**

Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen und Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen ist verboten.

Das Fussballspielen ist in der Turnhalle nur mit einem so genannten Hallenfussball erlaubt.

Innengerätschaften dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die im Freien benützten Geräte sind gereinigt zu versorgen. Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis der Schulbehörde aus den Räumen entfernt oder ausgeliehen werden.

Jugendriegen dürfen die Räumlichkeiten nur in Begleitung ihrer Leiter betreten.

Bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden ist die Benutzung des Rasenplatzes untersagt. Der Entscheid liegt beim Hauswart.

Der Gebrauch von Stollenschuhen ist auf dem Rasen verboten. Nockenschuhe sind erlaubt.

### **Art.7 Verkehr / Parkplatz:**

Fahrzeuge dürfen nur auf dem unteren Parkplatz abgestellt werden. Velos und Mofas müssen im Velounterstand abgestellt werden und sind auf dem Sport- und Pausenplatz nicht gestattet.

Rollerskaten, Skateboarden, Kickboarden und ähnliche Trendsportarten dürfen ausschliesslich auf dem östlichen Pausenplatz ausgeübt werden.

### **Art.8 Veranstaltungen:**

Jeder Gesuchsteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen, wie z.B. Vereinsabende, Theater, Konzerte oder Gemeindeversammlungen jeder Art ist die Bestuhlung und das Einrichten Sache des Veranstalters, ebenso das Aufräumen und die Reinigung. Sie haben jedoch unter Aufsicht des Hauswartes zu erfolgen. Die nötigen Arbeitskräfte sind durch den Veranstalter zu stellen.

Bei ausserordentlicher Benutzung von Räumlichkeiten und/oder Aussenanlagen durch die Gesuchsteller, haben diese den Hauswart für seine zusätzlichen Umtriebe (gemäss Aufstellung des Hauswarts) nach den Ansätzen des Thurgauischen Verbandes der Schul- und Hauswarte zu entschädigen.



Die Schulbehörde stellt die anfallenden Kosten dem Gesuchsteller in Rechnung.

Bühnenproben dürfen frühestens 3 Wochen vor der eigentlichen Aufführung beginnen.

Bei Theaterproben sind die Turnhalle und das Office spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen.

Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Alkoholkonsum und das Rauchen auf dem Schulareal untersagt.

Es ist mindestens ein alkoholfreier Mix-Drink zu einem günstigen Preis anzubieten. Entsprechende Rezepte sind auf folgender Internetseite abrufbar:  
[www.bluecocktailbar.ch](http://www.bluecocktailbar.ch).

Vor einem Anlass soll der Behörde auch eine Preisliste der Getränkekarte eingereicht werden.

Der oder die Gesuchsteller sind gegenüber der Schulpflege für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

#### **Art.9 Schlussbestimmungen:**

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement und Differenzen zwischen dem Hauswart und dem Gesuchsteller werden durch die Schulbehörde geregelt.

Die Schulbehörde oder der Hauswart (in Absprache mit der Schulbehörde) können, in besonderen Fällen, Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements gestatten.

Das Reglement wurde von der Schulbehörde überarbeitet und auf den 1. August 2012 in Kraft gesetzt (Art.8 wurde am 24. Oktober 2013 ergänzt. Art. 1 wurde am 19. Dezember 2022 geändert).

Die Schulbehörde im Dezember 2022